
Richtlinien für die Beantragung von Finanzmitteln aus dem Vereinsvermögen

Stand: 21. März 2018

1. Zweck des Vereins

Der „Förderverein der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule“ hat den Zweck, Förderung der Bildung und Jugendhilfe. Insbesondere sollen Spenden und sonstige Zuwendungen der Eltern, der Schülerinnen und Schüler, sowie der Freunde und sonstigen Förderer der Schule, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule verwendet werden (§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit). Der Verein unterstützt förderungswürdige Projekte und Vorhaben zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Grundschule, wenn dafür von anderer Seite keine Finanzmittel zu erhalten sind. Gegenstände, die aus den Geldern beschafft wurden, sind bis zur Inventarisierung Eigentum des Fördervereines.

Nachfolgend wird beschrieben, wie derartige Finanzmittel beantragt, entgegengenommen und abgerechnet werden können:

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Werden Fördermittel für Bücher, Geräte oder Verbrauchsmittel benötigt, ist zunächst über die Schulleitung zu klären, ob dafür Finanzmittel aus dem normalen Schuletat oder aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden können. Erst wenn dies ausgeschlossen wird, kann eventuell das Geld des Fördervereines in Anspruch genommen werden.

Studien- und Austauschfahrten werden vom Förderverein in der Regel nicht unterstützt. In schwierigen, sozialen Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Der Antrag ist rechtzeitig und begründet einzureichen. Lehrerfortbildungen werden grundsätzlich nicht bezahlt.

Bei der Beantragung von Geldern ist eine Antragsfrist von mindestens **sechs Wochen** vor Geldzuwendung einzuhalten. Wird diese Frist nicht eingehalten, sieht sich der Förderverein nicht in der Lage, den Antrag fristgerecht zu bearbeiten.

3. Vorschlagsberechtigte

Anträge zur Förderung von Projekten und Vorhaben, die aus den Geldern des Fördervereines finanziert werden sollen, können gestellt werden:

- von der Schulleitung der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule,
 - von den Lehrerinnen und Lehrern der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule,
 - von der Schülerversammlung der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule
 - von der Elternkonferenz der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule.
-



4. Verfahrensweise bei Anträgen

Der Antrag zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen, muss schriftlich dem Vorstand des Fördervereins vorgelegt werden. Dabei ist anzugeben, für was und in welcher Höhe die Finanzmittel benötigt werden. Anträge von Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schülervvertretung der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, sind mit den beigefügten Kostenangeboten der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung nimmt zu dem Antrag Stellung. Sie leitet diesen daraufhin einschließlich ihrer Stellungnahme und den vorliegenden Kostenangeboten an die/den Vorsitzende/n des Fördervereins weiter. Die Elternkonferenz leitet ihre Vorschläge direkt dem Verein zu. Anträge bleiben nur sechs Monate ab Antragstellung gültig.

5. Entscheidung über die Zuwendung

Der Vorstand des Fördervereines entscheidet nach Maßgabe der Vereinssatzung sowie nach Kassenlage über die Förderungswürdigkeit des Antrages. Der Antragsteller wird vom Verein über dessen Entscheidung schriftlich informiert.

6. Beschaffung des Gegenstandes

Der Verein wird die Beschaffung vorrangig selbst tätigen. Daher muss eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes und evtl. Lieferanten angegeben werden. Die Lieferung wird direkt an die Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule, zu Händen der Schulleitung erfolgen.

Auf dem/der Lieferschein/Rechnung ist der ordnungsgemäße Empfang der Lieferung vom Antragsteller zu bestätigen.

Wird ein Gegenstand beschafft, bevor der Förderverein darüber entschieden hat und eine schriftliche Zusage auf Übernahme der Kosten vorliegt, trägt der Einkäufer das Risiko und die Kosten. Dies gilt auch für Veranstaltungen.

7. Übernahme von Gegenständen

Auf der eingegangenen Rechnung sind vom Antragsteller die ordnungsgemäße Lieferung und der ordnungsgemäße und funktionsfähige Zustand des Gegenstandes sowie das Übergabedatum schriftlich zu bescheinigen. Die Schulleitung inventarisiert die Gegenstände in Absprache mit der/dem Vorsitzende/n des Fördervereines. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Inventarordnung der Stadt Luckenwalde sind dafür anzuwenden.

Anschließend ist die Rechnung einem evtl. vorhandenen Lieferschein und einer Kopie des Auftrages an die Schatzmeisterin/den Schatzmeister des Fördervereins weiterzuleiten. Die Rechnung ist so zügig weiterzuleiten, dass der Verein noch ggf. gewährte Skonti in Anspruch nehmen kann.

8. Sonstiges

Für einen bestimmten Zweck gezahlte Zuwendungen kann kein Rechtsanspruch für zukünftige gleichartige Maßnahmen hergeleitet werden.